

Artikel

<https://www.konkurseinstellung-praxis.ch/wiedererwaegung-der-konkurseinstellung/>

Wiedererwägung der Konkurseinstellung

Zeitliche Zulässigkeit der Wiedererwägung: Bis zur Publikation der Einstellung des Konkurses durch das Konkursamt kann das Konkursgericht seinen Entscheid in Wiedererwägung ziehen. [BGE 102 III 78 E. 5](#) [BGer 5A_665/2012 E. 3.4.3.](#) [CdJ GE DCSO/397/2009 E. 2a](#) [CdJ GE DCSO/498/2008 E. 2a](#) – Nach Eintritt der Rechtskraft der Konkurseinstellung kann dieser Entscheid vom Konkursgericht nicht mehr in Wiedererwägung gezogen werden. [BGer 5A_306/2014 E. 3.1.](#) [BGer 5A_665/2012 E. 3.4.3.](#)

Kommentar 1: Nachher kann der Konkursrichter den Konkurs wiedereröffnen. **Verweis:** [vgl. Wiedereröffnung des Konkurses](#)

Entdeckung neuer Vermögenswerte: Wenn (vor Eintritt der Rechtskraft der Konkurseinstellung) noch *zur Masse gehörendes Vermögen entdeckt* wird, so kann die Konkurseinstellung in Wiedererwägung gezogen werden. [BGer 5A_306/2014 E. 3.1. e contrario](#) Dies kann auch der Fall sein, wenn ein *strafrechtlicher Beschlagnahme* auf Vermögenswerte der Masse *wegfällt* [BGer 5A_665/2012 E. 3.4.3.](#) oder bei der Konkursmasse Vergleichszahlungen eingehen. [BGE 102 III 78 E. 5](#)

Pflicht der Konkursverwaltung: Wenn sich die Verhältnisse nach Erlass der Einstellungsverfügung des Konkursrichters, aber vor deren Publikation durch das Konkursamt, massgeblich verändern (**in casu** gingen bei der Konkursmasse Vergleichszahlungen ein), so bleibt dem Amt keine andere Möglichkeit, als sofort ein *Gesuch um Wiedererwägung der richterlichen Verfügung zu stellen*. [BGE 102 III 78 E. 5](#)

Im Geltungsbereich der BIV-FINMA: [Art. 23 BIV-FINMA](#) enthält Regeln, welche weitgehend Art. 230 und Art. 230a SchKG (in Bezug auf juristische Personen) entsprechen.

Kommentar 2: Die hier beschriebenen Regeln betreffend Wiedererwägung der Konkurseinstellung mangels Aktiven kommen im Geltungsbereich der BIV-FINMA gleichermassen zur Anwendung.